

**Förderkriterien für die Gewährung von Zuwendungen aus dem
Förderfonds Kultur & Alter durch das Land Nordrhein-Westfalen
(Förderkriterien Kultur und Alter)**

1.

Bezeichnung des Förderprogramms

Förderfonds Kultur & Alter

2. Förderzweck und –kriterien

2.1

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für Maßnahmen, die sich mit der Stärkung der Kreativität und kulturellen Bildung älterer, alter und hochaltriger Menschen mit und ohne Einschränkungen durch Erhalt und Erwerb künstlerischer und kultureller Ausdrucksformen aller Sparten befassen. Die Maßnahmen sollen zur aktiven Teilnahme Älterer am gesellschaftlich-kulturellen Leben, zu deren Engagement in der Kultur und einem verbesserten Zugang zu Kunst und Kultur beitragen.

2.2

Bevorzugt gefördert werden Projekte mit besonderer künstlerisch-kultureller Qualität, die modellhafte und nachhaltige Formen und Formate der Kulturarbeit entwickeln.

Vorrang genießen zudem Projekte, die eines oder mehrere der nachstehenden Ziele verfolgen:

- Stärkung von Formaten, die ältere Menschen zu Partizipation und Eigenengagement in Kunst und Kultur ermutigen;
- Entwicklung inklusiver Projektkonzepte, die z.B. Ältere mit (altersbedingten) Einschränkungen oder Ältere mit Migrationshintergrund einbeziehen;
- Eröffnung neuer Zugänge zu Kunst- und Kultureinrichtungen (Museen, Theater etc.), physischer, emotionaler und virtueller Art, durch Vermittlungsformen für Ältere, die nicht (mehr) an Kultur teilhaben;
- Anregung eines intergenerationellen Dialogs;
- Thematisierung interkultureller Aspekte in der Arbeit mit Älteren;
- Entwicklung von wohnortnahen Kunst- und Kulturangeboten, besonders im ländlichen Raum;
- Kooperation und Vernetzung unterschiedlicher Akteure der Altenkulturarbeit in der Kommune, der Region bzw. dem Land Nordrhein-Westfalen.

3. Antragstellerinnen und -steller

Alle nordrhein-westfälischen Kulturschaffenden, kommunale und freie Kulturinstitutionen sowie Einrichtungen der sozialen Altenarbeit, die in Zusammenarbeit mit einer Künstlerin, einem Künstler oder einer Kultureinrichtung ein nachhaltiges modellhaftes, künstlerisches Projekt mit älteren Menschen umsetzen. Die Projekte müssen in Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden.

4. Antragsverfahren

4.1

Anträge sind nur einzureichen, wenn die Landeszuwendung bei Gemeinden und Gemeindeverbänden voraussichtlich mindestens 12.500 Euro, bei allen übrigen Antragstellenden mindestens 2.000 Euro beträgt. Die Förderung setzt auch im außergemeindlichen Bereich eine angemessene Eigenleistung voraus. Es ist nicht auszuschließen, dass die Bewilligungsbehörde die Antragstellenden im Zuwendungsbescheid verpflichtet, die Projektergebnisse und –erfahrungen auszuwerten und zu dokumentieren. Gefördert werden zeitlich befristete Projekte; regelmäßige Förderungen sind nicht vorgesehen.

Vor einer endgültigen Antragstellung ist von allen Antragstellenden das unter Nr. 5 dieser Förderkriterien beschriebene Bewerbungs- und Auswahlverfahren zu durchlaufen (siehe Nr. 5.4 - **dortige Frist: 21. September**).

4.2

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens sind für die Projekte, die der Fachbeirat (vgl. Nr. 5.3) für eine Förderung empfohlen hat, Anträge bei den Bezirksregierungen einzureichen. Zuständig ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Antragstellerin/der Antragsteller ihren/seinen Wohnsitz hat. Die Anschriften der nordrhein-westfälischen Bezirksregierungen lauten wie folgt:

Bezirksregierung Arnsberg
- Dezernat 48 -
Postfach
59817 Arnsberg

Bezirksregierung Detmold
- Dezernat 48 –
Leopoldstr. 15
32756 Detmold

Bezirksregierung Düsseldorf
- Dezernat 48 –
Postfach 30 08 65
40408 Düsseldorf

Bezirksregierung Köln
- Dezernat 48 -
50606 Köln

Bezirksregierung Münster
- Dezernat 48 -
48128 Münster

4.3

Für die Antragstellung ist die Verwendung eines speziellen Antragsvordrucks vorgeschrieben. Der Formantrag kann bei den Bezirksregierungen angefordert oder aus dem Internet bei der jeweiligen Bezirksregierung als PDF Datei herunter geladen werden.

4.4

Anträge sind jeweils bis zum **20. November** eines jeden Jahres für Projekte des Folgejahres einzureichen.

5. Bewerbungs- und Auswahlverfahren

5.1

Dem Antragsverfahren nach Nr. 4 dieser Förderkriterien ist das folgende Bewerbungs- und Auswahlverfahren vorangestellt.

5.2

Die Antragstellenden reichen zunächst eine Projektskizze beim Kompetenzzentrum für Kulturelle Bildung im Alter und Inklusion (kubia), Küppelstein 34, 42857 Remscheid ein. Dazu ist das speziell entwickelte Formular „Projektdatenblatt“ auszufüllen, in dem alle relevanten Eckdaten der geplanten Maßnahme abgefragt werden. Das Projektdatenblatt kann bei kubia, das insofern auch eine beratende Funktion hat, angefordert oder aus dem Internet als PDF-Datei unter <http://www.ibk-kubia.de/foerderfonds> oder http://www.mfkjks.nrw.de/kultur/themen/foerder_fonds.html herunter geladen werden. Das ausgefüllte Formular ist per E-Mail zu senden an: foerderfonds@ibk-kubia.de.

5.3

Die Projektdatenblätter werden von kubia auf die Einhaltung der grundsätzlichen Fördervoraussetzungen vorgeprüft und einem Fachbeirat vorgelegt, der vom für Kultur zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen berufen wird. Der Fachbeirat wählt im landesweiten Vergleich aus, welche Projekte für eine Förderung empfohlen werden. Die für eine Förderung empfohlenen Projektträgerinnen und –träger werden von kubia zeitnah informiert und müssen der zuständigen Bezirksregierung fristgerecht die ausführlichen Projektanträge zuleiten (vgl. Nr. 4 – Antragsverfahren). Die Bezirksregierungen prüfen abschließend, ob und in welcher Höhe eine Landeszuwendung bewilligt wird.

5.4

Die Projektdatenblätter sind jeweils bis zum **21. September** eines jeden Jahres für Maßnahmen des Folgejahres einzureichen.